kreuztal
meine stadt

Förderrichtlinie Klima und Umwelt vom 20.03.2025

Präambel

Die Stadt Kreuztal fördert mit dieser Richtlinie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Mit den geförderten Maßnahmen sollen die diesbezüglichen Auswirkungen lokal abgemildert werden.

Das Förderprogramm der Stadt Kreuztal verfügt über die folgenden vier Förderbausteine:

I. **Vorsorge gegen Starkregen & Hochwasser von Fließgewässern**
II. **Dach- & Fassadenbegrünungen**
III. **Hitzeschutzmaßnahmen**
IV. **Projekte im Bereich Klima- & Umweltbildung**

§ 1 Zuwendungszweck

I. **Vorsorge gegen Starkregen & Hochwasser von Fließgewässern**
Ziel der Zuwendung ist, mit der Durchführung von Maßnahmen private Wohngebäude und zu Vereinszwecken genutzte Gebäude vor eindringendem Oberflächenwasser durch Starkregen und Hochwasser von Fließgewässern besser zu schützen und langfristig an die Gegebenheiten anzupassen.
Die Versickerung und eine zeitverzögerte Abgabe von Niederschlagswasser entlasten das öffentliche Kanalnetz.

II. **Dach- & Fassadenbegrünungen**
Ziel der Zuwendung ist, durch Fassaden- und Dachbegrünung an privaten Wohngebäuden einen weiteren Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas zu leisten, indem sommerliche Hitzebelastung verringert, die Staubbindung verbessert und die Kühlleistung der Vegetation erhöht wird. Gleichzeitig wird durch die dezentrale Zwischenspeicherung des Regenwassers auf begrünten Dächern ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser nach Starkregenereignissen geleistet. Mit der Schaffung grüner Dächer und Gebäudefassaden wird zudem das Wohnumfeld aufgewertet und es wird die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt.

III. **Maßnahmen zum Hitzeschutz**
Ziel der Zuwendung ist, durch Hitzeschutzmaßnahmen im Gebäudeumfeld sonnengeschützte und somit kühlere Aufenthaltsbereiche im Freien zu schaffen.

IV. **Projekte im Bereich Klima- & Umweltbildung**
Ziel der Zuwendung ist, mit der Durchführung von Projekten im Bereich der Umwelt- & Klimabildung insbesondere Kinder und Jugendliche für diese Themenbereiche zu sensibilisieren.

§ 2 Gegenstand der Förderung

I. Vorsorge gegen Starkregen & Hochwasser von Fließgewässern

Auf Grundstücken, die mit privaten Wohngebäuden bebaut sind, werden folgende Maßnahmen gefördert:

a. Gegen von außen eindringendes Oberflächenwasser ***druckdichte Türen, Fenster und Fenstertüren*** in gefährdeten Bereichen; die Oberkante des Bauteils darf maximal 2,50 m über Geländeoberkante liegen.

b. Anschaffung von ***mobilen Schutzsystemen***, die im Starkregen- oder Hochwasserfall aufgestellt werden und somit das Grundstück vor zufließendem Oberflächenwasser schützen.

c. ***Versickerungsmulden sowie Mulden-Rigolen-Systeme***, die gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 bemessen und in Bereichen gebaut werden, die mindestens einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 10^{-4}$ bis 10^{-6} m/s gemäß DIN 18130 Teil 1 aufweisen. Die Bestimmung des k_f-Wertes und der Bodenkennwerte inkl. deren Einstufung haben durch einen Bodengutachter zu erfolgen.

d. ***Zisternen mit Retentionsraum oder vergleichbare Regenrückhalteanlagen***, die über zwei unterschiedliche Zonen verfügen (Brauchwasserzone mit Dauerstau und Rückhaltezone für Starkregenereignisse) oder intelligente Zisternen oder vergleichbare Regenrückhalteanlagen, die mit einem Regenradar verknüpft sind und sich somit vor einem Starkregenereignis leeren; die Zisternen oder vergleichbare Regenrückhalteanlagen müssen eine Mindestfüllmenge von insgesamt 3.500 Litern aufweisen.

e. Auf Grundstücken, die mit Wohngebäuden bebaut sind, wird die ***Entsiegelung einer zuvor versiegelten, befestigten Fläche*** (z.B. betoniert, asphaltiert, gepflastert, wassergebundene Schotterdecke) von mindestens 15 m² sowie die ***anschließende Herstellung einer Beet- / Gartenfläche*** gefördert.

f. ***Aufkantungen, Mauern, Bodenschwellen*** oder ähnliches, die dazu dienen, Oberflächenwasser umzuleiten.

II. Dach- & Fassadenbegrünungen

Auf Flachdächern oder Dächern mit einer Neigung von max. 15° werden Maßnahmen zur Dachabdichtung sowie der Aufbau einer Vegetationsschicht zur Anlage einer Dachbegrünung inkl. Schutzvlies, Filtermatten, Drainschichten, Substraten, Ansaat oder Pflanzen gefördert.

Bei /an Gebäudefassaden werden nachfolgende Maßnahmen gefördert:

- Vorbereitende Maßnahmen (wie z.B. Schutzanstrich, Verfugen)
- Rankhilfen bzw. bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme
- Anpflanzungen und hierfür notwendige Maßnahmen (z.B. Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch, Entsiegelung)

III. Maßnahmen zum Hitzeschutz

An Gebäuden, die von Vereinen genutzt werden oder Gebäudeteile mit Nicht-Wohnnutzung werden folgende Maßnahmen zum Hitzeschutz im Gebäudeumfeld gefördert:

- fest installierte Sonnensegel
- Markisen und begrünte Pergolen
- Anpflanzung von Laubbaumgruppen (mindestens drei Bäume)

Maßgeblich dabei ist die Schaffung von schattigen Aufenthaltsbereichen im Freien.

IV. Projekte im Bereich Klima- & Umweltbildung

Im Stadtgebiet der Stadt Kreuztal werden Projekte, Dienstleistungen und Sachanschaffungen zur Umwelt- und Klimabildung gefördert, die einen Beitrag zur Stärkung der Bewusstseinsbildung im Bereich der Umwelt- und Klimabildung leisten.

§ 3 Antragsberechtigte

I. Vorsorge gegen Starkregen & Hochwasser von Fließgewässern

- natürliche Personen, die Wohneigentum innerhalb des Kreuztaler Stadtgebiets haben
- eingetragene Vereine,
- Wohnungseigentümergemeinschaften, sofern ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Umsetzung der Maßnahme vorliegt.

II. Dach- & Fassadenbegrünungen

- natürliche Personen, die Wohneigentum innerhalb des Kreuztaler Stadtgebiets haben
- Wohnungseigentümergemeinschaften, sofern ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Umsetzung der Maßnahme vorliegt.
- Vereine oder sonstige Gruppen, sofern eine Vollmacht der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer vorliegt.

III. Maßnahmen zum Hitzeschutz

eingetragene Vereine, die eigene Vereinsheime unterhalten oder öffentliche Einrichtungen unterstützen.

IV. Projekte im Bereich Klima- & Umweltbildung

- als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Verbände, die ihren Sitz in der Stadt Kreuztal haben und aus deren Satzung oder Geschäftsordnung eindeutig hervorgeht, dass Umwelt- und/oder Naturschutz ein festgeschriebenes Ziel darstellt.
- Kreuztaler Schulen und Kindergärten / Kindertagesstätten

§ 4 Fördervoraussetzungen

Die auf der Homepage der Stadt Kreuztal zu findende Zusammenstellung der „Häufig gestellten Fragen“ enthalten weiterführende und detailliertere Informationen, die zu berücksichtigen sind.

I. Vorsorge gegen Starkregen & Hochwasser von Fließgewässern

- Je Grundstück wird nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr gefördert.
- Für alle Maßnahmen des Förderbausteins I mit Ausnahme der Entsiegelung (I e) ist ein Beratungsgespräch mit Mitarbeitenden des Dezernats II der Stadt Kreuztal vor Antragstellung erforderlich. Terminanfragen können unter klimafoerderung@kreuztal.de oder unter 02732/51-490 gestellt werden.
- Es werden nur Maßnahmen an Bestandsgebäuden gefördert.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

Für die Förderbausteine a – f gelten zusätzlich die jeweilig untenstehenden Vorgaben:

a. (Türen/Fenster): Die Lieferung und Montage muss durch ein Fachunternehmen erfolgen.

b. (mobile Schutzsysteme): Vor der Herstellung ist durch ein Fachunternehmen ein Aufmaß in der Örtlichkeit zu erstellen. Das System ist durch ein Fachunternehmen zu liefern und ggf. zu montieren.

c. (Versickerungsmulden): Die Maßnahme muss durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden. Sollte dieses die vorausgesetzte Bemessung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 nicht durchführen können, muss die Maßnahme zusätzlich von einem entsprechenden Ingenieurbüro begleitet werden. Vor Antragstellung muss zudem ein Bodengutachten erstellt werden.

d. (Zisternen): Die Lieferung und die Montage (Anschluss der Zisterne oder vergleichbare Regenrückhalteanlage) muss durch ein Fachunternehmen erfolgen, welches zuvor anhand der örtlichen Gegebenheiten das Volumen der Zisterne oder einer vergleichbaren Regenrückhalteanlage ermittelt. Der Einbau und die Herstellung der Leitungsstränge ist ebenfalls durch ein Fachunternehmen vorzunehmen.

e. (Entsiegelung): Die Maßnahme kann in Eigenleistung durchgeführt werden; in diesem Falle werden jedoch nur die Materialkosten gefördert. Die entsiegelte Fläche ist gärtnerisch anzulegen und vorrangig mit einheimischen bzw. standortgerechten Pflanzen zu begrünen.

f. (Aufkantungen etc.): Die Maßnahme ist von einem Fachunternehmen durchzuführen.

II. Dach- & Fassadenbegrünungen

- Die Substratschicht bei Dachbegrünungen muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

III. Maßnahmen zum Hitzeschutz

- Die Lieferung und Montage/Pflanzung muss durch ein Fachunternehmen erfolgen.
- Die Bäume müssen auf einem Meter Höhe einen Stammumfang von mindestens 18-20 Zentimetern haben.
- Die Baumauswahl ist vorab mit dem Dezernat II der Stadt Kreuztal abzustimmen.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre für Sonnensegel und Markisen sowie 10 Jahre für bepflanzte Pergolen und Laubbaumgruppen

IV. Projekte im Bereich Klima- & Umweltbildung

Über die Förderung der eingereichten Projekte entscheidet der zuständige Fachausschuss in der jeweils nächsten Sitzung. Eingangsschluss für einen Antrag ist drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin. Die Sitzungstermine können dem Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Kreuztal entnommen werden.

§ 5 Förderausschlüsse

Für alle Förderbausteine gilt: Maßnahmen, mit denen vor Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen wurde (vorzeitiger Maßnahmebeginn), können nicht gefördert werden. Als vorzeitiger Maßnahmebeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Gesetzlich verpflichtende Maßnahmen sind nicht förderfähig.

§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderbaustein	Zuschusshöhe	Maximaler Betrag pro Maßnahme
I a (Türen/Fenster)	30 %	800 €
I d (Zisternen)	50 %	1.000 €
I b (mobile Schutzsysteme) I c (Versickerungsmulden) I e (Entsiegelung) I f (Aufkantungen etc.) II (Fassadenbegrünung) III (Hitzeschutz)	50 %	500 €
II (Dachbegrünung)	50 %	800 €
IV (Projekte)	-	500 €

Die Förderung kann einmal pro Projekt und Jahr in Anspruch genommen werden.

§ 7 Vorrang anderer Fördermittel

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen nicht kumuliert werden (Verbot der Doppelförderung). Dabei sind andere Fördermittelzugänge vorrangig auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip).

§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist inkl. der jeweils beizufügenden Anlagen online über die Homepage der Stadt Kreuztal zu stellen. Über den Beginn der Möglichkeit zur Antragstellung wird jährlich nach den Haushaltsplanberatungen informiert. Eine Bewilligung kann erst nach Freigabe der städtischen Haushaltsmittel und der entsprechenden Haushaltsgenehmigung erfolgen.

Über den vollständig eingereichten Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Durchführung der Maßnahme, Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises. Die tatsächliche Fördersumme wird daher erst mit Prüfung des Verwendungsnachweises festgelegt.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Kreuztal übernimmt keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung, der Durchführung sowie dem Betrieb. Die Stadt Kreuztal empfiehlt, bei Erdbauarbeiten eine vorherige Leitungsabfrage durchzuführen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Vorzulegende Anlagen nach Förderbausteinen:

	I a Türen/Fenster	I b mobile Schutz-systeme	I c Versickerungs-mulden	I d Zisternen	I e Entsiegelung	I f Aufkantungen etc.	II Dachbegrünung	II Fassaden-begrünung	III Hitzeschutz	IV Projekte
Eigenerklärung, dass alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen vorliegen (z.B. statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung)	X		X	X	X	X	X	X	X	
Foto / Plan des Maßnahmenbereichs	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Kurz- bzw. Projektbeschreibung des Vorhabens inkl. Kostenschätzung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Flächenberechnung					X		X	X		
Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. die Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt / auf dem Grundstück durchzuführen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Erklärung zur Richtigkeit der Angaben	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Ggf. Zustimmung der Unteren Wasserbehörde (Kreis Siegen-Wittgenstein) [1]			X	X						
Nachweis über Kampfmittelabfrage (städtisches Ordnungsamt)			X	X						
Berechnungen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138, k_f-Wert (Durchlässigkeitsbeiwert) mindestens 10^{-4} bis 10^{-6} m/s.			X							
Massenberechnung						X				

[1] Nähere Informationen unter: https://www.kreuztal.de/leben-in-kreuztal/klima-umwelt/foerderrichtlinie-klima-und-umwelt-antragstellung/

§ 9 Nachweise und Fristen

Sämtliche Maßnahmen sind innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheids durchzuführen (Durchführungszeitraum).

Der zugehörige Verwendungsnachweis muss mindestens die folgenden Unterlagen enthalten und ist bis spätestens 30 Kalendertage nach Ablauf des Durchführungszeitraums bei der Stadt Kreuztal einzureichen (Eingangsdatum des Verwendungsnachweises):

	I (Starkregen/ Hochwasser)	II (Dach-/ Fassaden-begrünung)	III (Hitzeschutz)	IV (Projekte)
Kopie der Rechnung des Fachunternehmens	X	X	X	
Kopie der Rechnungen für Materialkosten, Dienstleistungen oder Sachanschaffungen	X Nur für **e (Entsiegelung)**			X
Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahme (Fotos vorher, während der Bauphase und nach Fertigstellung; bei **b (mobile Schutzsysteme)** zusätzlich für Probeaufbau	X	X		
Bestätigung des Fachunternehmers oder des Ingenieurbüros zur Einhaltung der Voraussetzungen (Arbeitsblatts DWA-A 138, k_f-Wert (Durchlässigkeitsbeiwert))	X Nur für **c (Versickerungsmulden)**			
Genehmigung der Unteren Wasserbehörde, sofern erforderlich	X Nur für **d (Zisternen)**			
Kurzbericht über das durchgeführte Projekt mit entsprechender Fotodokumentation			X	X

Sind die genannten Fristen zur Einreichung der Unterlagen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Kreuztal, Klimamanagement – vorzugsweise digital unter klimafoerderung@kreuztal.de – einzureichen.

Die Stadt Kreuztal behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

§ 10 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "§ 9 Nachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Kreuztal nach erfolgreicher Verwendungsnachweisprüfung.

§ 11 Rückforderung von Zuwendungen

Die Stadt Kreuztal behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese durch unrichtige Angaben erwirkt oder nicht dem Zuwendungszweck und den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet wurden.

§ 12 Urheberrecht und Rechte Dritter

Die Einreichenden erklären mit Übermittlung der gemäß §§ 8,9 dieser Richtlinie einzureichenden Fotodokumentationen, dass diese frei von Urheberrechten Dritter sind und ggf. für städtische Publikationen (z.B. Werbebroschüren) sowie in den politischen Gremien (z.B. Präsentationen) weitergegeben und verwendet werden dürfen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisherige „Förderrichtlinie Klima und Umwelt“ vom 01.01.2023 außer Kraft.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Stadt Kreuztal hält weiterführende Informationen auf Ihrer Homepage bereit. Bei Bedarf können diese auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.